

Vorlage-Nr. 14/3054

öffentlich

Datum: 19.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Herr Kohlenbach

Kulturausschuss	28.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	10.12.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Anbindung der "Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-
Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte
Fördervereinbarung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhG) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 14/3054 sowie der als Anlage 2 der Vorlage beigefügten Fördervereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen und damit zugleich:
 - 1.1 Die Gesamtförderung des LVR an die GRhG beträgt bis auf Weiteres maximal 120.000 EUR pro Jahr.
 - 1.2 Im Jahre 2019 werden Zahlungsmöglichkeiten für zusätzliche 0,5 TVÖD 14 und 0,5 TVÖD 7 Beschäftigte geschaffen.
 - 1.3 Die Einrichtung von einer zusätzlichen 0,5 Stelle TVÖD 14 und einer zusätzlichen 0,5 Stelle TVÖD 7 fließt in die Stellenplanberatungen zum Haushalt 2020 ein.
2. Der sich aus dem Beschluss gemäß Ziffer 1 ergebende finanzielle Mehrbedarf wird im Jahr 2019 durch eine Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung, vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse in den Gremien der Stiftung, refinanziert.
3. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 ff. wird das Zuschussbudget des Dezernates 9 um 120.000 EUR aufgestockt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Fördervereinbarung mit der GRhG abzuschließen und erforderliche administrative Maßnahmen zur Erfüllung der Fördervereinbarung umzusetzen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung zu berichten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Gegenstand der Vorlage ist die Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ (GRhG) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) in Bonn.

Auftragsgemäß hat die Verwaltung gemeinsam mit der GRhG die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen im Hinblick auf die Ausgestaltung und Anforderungen der Anbindung geklärt.

Die wesentlichen Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit sind eine überarbeitete und neugefasste **Satzung** der GRhG (Anlage 1) sowie eine einvernehmlich beratene **Fördervereinbarung** zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und GRhG (Anlage 2).

Räumlichkeiten / Verortung

Der LVR stellt der GRhG für die Geschäftsstelle angemessene Räumlichkeiten unentgeltlich in einer Größenordnung von ca. 50 qm im Dienstgebäude des LVR-ILR in Bonn einschließlich der notwendigen Betriebskosten (beispielsweise Hausverwaltung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung usw.) zur Verfügung.

Personal

Der LVR stellt der GRhG für den Betrieb ihrer Geschäftsstelle wie zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten (vergleichbar der Lösung beim Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz – RVDL) im Wege der Personalgestellung zwei 0,5 Stellen unentgeltlich zur Verfügung, für die der LVR die Personalkosten übernimmt:

0,5 TVÖD 14, Wiss. Referent/in zur Geschäftsführung

0,5 TVÖD 7, Verwaltungsangestellte/r

Der LVR nimmt für diese Stellen die Dienstherreneigenschaft bzw. Dienstaufsicht wahr; die Fachaufsicht obliegt den dafür zuständigen Organen bzw. Gremien der GRhG.

Die Stellen werden zum Doppelhaushalt 2020/2021, dort zum Stellenplan Teil B II angemeldet. Zur Finanzierung der Personalstellen wie auch der weiteren Aufwendungen wird auf die Darstellungen unter II, Ziff. 4 dieser Vorlage verwiesen.

Finanzierung

Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wurde gemäß Beschlussfassung vom 19.03.2018 bis auf Weiteres auf maximal 120.000,00 EUR p.a. festgeschrieben.

Für das Übergangsjahr 2019, das im Hinblick auf die Personalakquise, die Einrichtung der Geschäftsstelle und die Aufnahme des Geschäftsbetriebs eine Art „Rumpfgeschäftsjahr“ sein wird, findet die (Re-) Finanzierung aus Mitteln der Sozial und Kulturstiftung (SKS), vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse in den Gremien der Stiftung, statt.

Im Hinblick auf die Personalstellen wird die Verwaltung für dieses Jahr angemessene administrative Lösungen ermöglichen, damit das Besetzungsverfahren der Stellen (Ausschreibung etc.) zügig erfolgen kann.

Die Refinanzierung sollte ursprünglich dauerhaft über einen entsprechenden Förderantrag an die Sozial- und Kulturstiftung des LVR sichergestellt werden (siehe hierzu Vorlage 14/2444). Entsprechende Mittel der Sozial- und Kulturstiftung stehen grundsätzlich zur Verfügung, da für die Schaffung von kulturellen Netzwerken (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe a der Stiftungssatzung) als auch der allgemeinen Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe c der Stiftungssatzung) mit Beschluss der Stiftungsgremien insgesamt 400.000 EUR ab 2018 zur Verfügung gestellt werden; jedenfalls im Jahre 2019 sollen davon, vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse in den Gremien der Stiftung, die notwendigen Aufwendungen für die GRhG finanziert werden (s. auch Vorlage 14/2444).

Gemäß dem politischen Willen wurde mehrheitlich und weitgehend fraktionsübergreifend festgestellt, dass es sich bei der angedachten Refinanzierung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVR ausschließlich um eine Interimslösung für das Jahr 2019 handeln sollte und eine dauerhafte Finanzierung aus Haushaltsmitteln des LVR sichergestellt werden soll. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2020 ff. wird eine dauerhafte Finanzierung aus dem LVR-Haushalt angestrebt. Die Verwaltung wird dies bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 berücksichtigen.

Inkrafttreten der Anbindung zum 01.01.2019

Unter der Voraussetzung der entsprechenden Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss am 14.12.2018 gemäß dem vorgeschlagenen Beschlussvorschlag zu dieser Vorlage, wird die Neuregelung mit Wirkung vom 01.01.2019 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 in Kraft treten (s. hierzu auch Ziffer 6 der Fördervereinbarung).

Fördervereinbarung

Die im Wege der konstruktiven Gespräche und Klärungen gefundenen Lösungen sind – insbesondere auch unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten – in einer Fördervereinbarung zwischen dem LVR und der GRhG gefasst worden. Der LVR unterstützt die GRhG künftig zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nach Maßgabe der Fördervereinbarung. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, wie des Betriebs der Geschäftsstelle in Bonn, erhält die GRhG vom LVR Zuwendungen in Form von Personalgestellung, Sach- und Dienstleistungen sowie Barzuwendungen. Insbesondere aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten sind die Förderleistungen des LVR an die GRhG beschrieben worden. Die GRhG möchte ihre Arbeitsergebnisse zudem künftig gemeinfrei präsentieren.

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgeschlagenen Beschluss zu fassen:

1. Die Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhG) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 14/3054 sowie der als Anlage 2 der Vorlage beigefügten Fördervereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen und damit zugleich:

1.1 Die Gesamtförderung des LVR an die GRhG beträgt bis auf Weiteres maximal 120.000 EUR pro Jahr.

1.2 Im Jahre 2019 werden Zahlungsmöglichkeiten für zusätzliche 0,5 TVÖD 14 und 0,5 TVÖD 7 Beschäftigte geschaffen.

1.3 Die Einrichtung von einer zusätzlichen 0,5 Stelle TVÖD 14 und einer zusätzlichen 0,5 Stelle TVÖD 7 fließt in die Stellenplanberatungen zum Haushalt 2020 ein.

2. Der sich aus dem Beschluss gemäß Ziffer 1 ergebende finanzielle Mehrbedarf wird im Jahr 2019 durch eine Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung, vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse in den Gremien der Stiftung, refinanziert.

3. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 ff. wird das Zuschussbudget des Dezernates 9 um 120.000 EUR aufgestockt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Fördervereinbarung mit der GRhG abzuschließen und erforderliche administrative Maßnahmen zur Erfüllung der Fördervereinbarung umzusetzen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung zu berichten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3054:

Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR)

I. Ausgangssituation

Im Hinblick auf die Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhG) (ausgehend von Antrag-Nr. 14/138 CDU, SPD sowie den diesbezüglichen Vorlagen 14/2021, 14/2021/1 und 14/2447) fasste der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 19.03.2018 folgenden Grundsatzbeschluss:

"1. Die organisatorische und räumliche Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhG) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte wird unter den nachstehenden Rahmenbedingungen grundsätzlich beschlossen (Grundsatzbeschluss):

1.1 Die Gesellschaft bleibt als altrechtlicher Verein bestehen.

1.2 Die Geschäftsstelle des Vereins wird vom bisherigen Standort im Stadtarchiv Köln nach Bonn in die Räumlichkeiten des LVR-ILR verlegt.

1.3 Als Mindestanforderung für die Geschäftsstelle wird eine Geschäftsführung (0,5-Stelle) und eine Assistentkraft (0,5-Stelle) gesehen.

1.4 Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p.a. festgeschrieben. Die Refinanzierung soll über einen entsprechenden Förderantrag an die Sozial- und Kulturstiftung des LVR sichergestellt werden (siehe hierzu Vorlage 14/2444).

1.5 Diese Neuregelung soll mit Wirkung vom 01.01.2019 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 nach abschließender Beschlussfassung und unter Berücksichtigung der ausstehenden Klärungen in Kraft treten.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem entsprechenden Vertrag bzw. einer Satzung vereinbart.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den in der GRhG vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln zu führen, mit dem Ziel, eine finanzielle Beteiligung an der GRhG zu erwirken.

4. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, gemeinsam mit der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die rechtlichen/vertraglichen sowie organisatorischen Voraussetzungen bis zum Herbst 2018 zu klären (Ausgestaltung der Anbindung) und zur politischen Beschlussfassung vorzulegen."

Ausweislich der Niederschrift über die 18. Sitzung des Kulturausschusses am 21.02.2018 (s. dort Seiten 9/10) wurde zudem mehrheitlich und weitgehend fraktionsübergreifend

festgestellt, dass es sich bei der angedachten Refinanzierung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVR ausschließlich um eine Interimslösung für das Jahr 2019 handeln solle und eine dauerhafte Finanzierung aus Haushaltsmitteln des LVR sichergestellt werden soll. Der Beschlussvorschlag blieb unverändert. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2020/2021 soll jedoch eine dauerhafte Finanzierung aus dem LVR-Haushalt erwirkt werden.

II. Sachstand

Auftragungsgemäß hat die Verwaltung gemeinsam mit der GRhG die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen im Hinblick auf die Ausgestaltung und Anforderungen der Anbindung geklärt (vgl. Ziffer des Beschlusses vom 19.03.2018). Hierzu haben unter anderem mehrere Sitzungen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern des Dezernats 9, des LVR-ILR sowie des Vorstandes und des Rechtsbeistandes der GRhG stattgefunden.

Die wesentlichen Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit sind eine – unter Beteiligung des LVR - überarbeitete und neugefasste **Satzung** der GRhG (Anlage 1, s. unter Ziffer I.1.2) sowie eine einvernehmlich beratene **Fördervereinbarung** zwischen LVR und GRhG (Anlage 2, s. unter Ziffer I.8).

Im Folgenden werden die einvernehmlich erzielten Ergebnisse zu den einzelnen Modulen des Grundsatzbeschlusses kurz skizziert:

1. Vereinsstatus, Satzung

(zu Ziffer 1.1 des Beschlusses vom 19.03.2018)

1.1 Vereinsstatus

Die Gesellschaft bleibt als altrechtlicher Verein bestehen. Als altrechtlicher Verein wird ein Verein bezeichnet, der vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegründet wurde. Eine Besonderheit dieses Status ist beispielsweise, dass die zuständige Bezirksregierung (hier: Köln) – und nicht etwa das Amts- bzw. Registergericht – über Satzungsänderungen entscheidet.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Rheinischen Geschichte und verwandten Gebieten. Dies geschieht insbesondere durch eigene Forschung sowie wissenschaftliche Quelleneditionen im Druck und digital und sonstige Publikationen, Vorträge und wissenschaftliche Bildungsveranstaltungen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2 Satzung

Die GRhG hat in ihrer Mitgliederversammlung vom 14.09.2018 die als Anlage 1 beigefügte, überarbeitete und neugefasste Satzung beschlossen. Die Satzung hat mit dieser Änderung eine zeitgemäße Fassung erhalten (Organe, Organstruktur, Regelungen zur Geschäftsstelle, Datenschutz etc.). Im Hinblick auf die neue Verortung ist nunmehr Bonn Sitz der GRhG. Der Vorstand der Gesellschaft (§ 10 der Satzung) besteht künftig aus zehn Personen, ihm gehört als geborenes Mitglied unter anderem ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in des LVR an. Ebenfalls künftig im Vorstand vertreten sind – wie bereits bisher - die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie neu auch das Saarland (gebietsbezogen im Hinblick auf das Rheinland in den Dimensionen der preußischen Rheinprovinz). Die beteiligten Länder, wie auch der LVR, haben ihr grundsätzliches Einverständnis zur Neufassung der Satzung mit Berücksichtigung als geborene Mitglieder des Vorstands erteilt.

2. Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle in Bonn

(zu Ziffer 1.2 des Beschlusses vom 19.03.2018)

Der LVR stellt der GRhG für die Geschäftsstelle angemessene Räumlichkeiten unentgeltlich in einer Größenordnung von ca. 50 qm im Dienstgebäude des LVR-ILR in Bonn einschließlich der notwendigen Betriebskosten (beispielsweise Hausverwaltung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung usw.) zur Verfügung.

3. Personal

(zu Ziffer 1.3 des Beschlusses vom 19.03.2018)

Der LVR stellt der GRhG für den Betrieb ihrer Geschäftsstelle, wie zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten (vergleichbar der Lösung beim Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz – RVDL), im Wege der Personalgestellung zwei 0,5 Stellen unentgeltlich zur Verfügung, für die der LVR die Personalkosten übernimmt:

0,5 TVÖD 14, Wiss. Referent/in zur Geschäftsführung

0,5 TVÖD 7, Verwaltungsangestellte/r

Der LVR nimmt für diese Stellen die Dienstherreneigenschaft bzw. Dienstaufsicht wahr; die Fachaufsicht obliegt den dafür zuständigen Organen bzw. Gremien der GRhG.

Die Stellen werden zum Doppelhaushalt 2020/2021, dort zum Stellenplan Teil B II angemeldet.

4. Finanzierung

(zu Ziffer 1.4 des Beschlusses vom 19.03.2018)

Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wurde gemäß Beschlussfassung vom 19.03.2018 bis auf Weiteres auf maximal 120.000,00 EUR p.a. festgeschrieben.

Für das Übergangsjahr 2019, das im Hinblick auf die Personalakquise, die Einrichtung der Geschäftsstelle und die Aufnahme des Geschäftsbetriebs eine Art „Rumpfgeschäftsjahr“

sein wird, findet die (Re-) Finanzierung aus Mitteln der Sozial und Kulturstiftung (SKS), vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse in den Gremien der Stiftung, statt.

Im Hinblick auf die Personalstellen wird die Verwaltung für dieses Jahr angemessene administrative Lösungen ermöglichen, damit das Besetzungsverfahren der Stellen (Ausschreibung etc.) zügig erfolgen kann.

Die Refinanzierung sollte ursprünglich dauerhaft über einen entsprechenden Förderantrag an die Sozial- und Kulturstiftung des LVR sichergestellt werden (siehe hierzu Vorlage 14/2444). Entsprechende Mittel der Sozial- und Kulturstiftung stehen grundsätzlich zur Verfügung, da für die Schaffung von kulturellen Netzwerken (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe a der Stiftungssatzung) als auch der allgemeinen Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe c der Stiftungssatzung) mit Beschluss der Stiftungsgremien insgesamt 400.000 EUR ab 2018 zur Verfügung gestellt werden; jedenfalls im Jahre 2019 sollen davon, vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse in den Gremien der Stiftung, die notwendigen Aufwendungen für die GRhG finanziert werden (s. auch Vorlage 14/2444).

Gemäß dem politischen Willen (s. hierzu auch die Niederschrift über die 18. Sitzung des Kulturausschusses am 21.02.2018, s. dort Seiten 9/10) wurde mehrheitlich und weitgehend fraktionsübergreifend festgestellt, dass es sich bei der angedachten Refinanzierung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVR ausschließlich um eine Interimslösung für das Jahr 2019 handeln solle und eine dauerhafte Finanzierung aus Haushaltsmitteln des LVR sichergestellt werden soll.

Der Beschlussvorschlag blieb unverändert. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2020 ff. wird eine dauerhafte Finanzierung aus dem LVR-Haushalt angestrebt. Die Verwaltung wird dies bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 berücksichtigen.

5. Inkrafttreten der Anbindung zum 01.01.2019

(zu Ziffer 1.5 des Beschlusses vom 19.03.2018)

Unter der Voraussetzung der entsprechenden Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss am 14.12.2018 gemäß dem vorgeschlagenen Beschlussvorschlag zu dieser Vorlage, wird die Neuregelung mit Wirkung vom 01.01.2019 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 in Kraft treten (s. hierzu auch Ziffer 7 der Fördervereinbarung).

6. Gespräche mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und der Stadt Köln über eine finanzielle Beteiligung an der GRhG

(zu Ziffer 3 des Beschlusses vom 19.03.2018)

Auftragsgemäß hat die Verwaltung Gespräche mit den in der GRhG vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln mit dem Ziel geführt, eine finanzielle Beteiligung an der GRhG zu erwirken.

Nach vorhergehenden Korrespondenzen seitens der GRhG im Hinblick auf Unterstützung (institutionelle bzw. projektbezogene Förderung) hat am 11.05.2018 ein gemeinsames Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes

Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und der Stadt Köln in den Räumlichkeiten des Dezernates für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege stattgefunden. Im Ergebnis sehen sich alle angefragten Länder und die Stadt Köln insbesondere aus grundsätzlichen („Gleichbehandlungsgrundsatz“), finanziellen sowie organisatorischen Gründen nicht in der Lage, eine institutionelle Förderung für die GRhG zu übernehmen. Allerdings stellen alle angesprochenen Landesvertreterinnen und -vertreter sowie die Stadt Köln im Einzelfall („regionaler, landesspezifischer/stadtspezifischer Bezug“) die Möglichkeit projektbezogener Förderungen in Aussicht.

7. Barzuwendungen für Fremdaufträge

Im Gesamtrahmen der Förderung stehen der GRhG Barzuwendungen für Fremdaufträge in Höhe von 30.000 EUR p.a. zur Verfügung. Diese Mittel benötigt die GRhG beispielsweise für die Erarbeitung und Publikation von Quelleneditionen sowie die Durchführung von Tagungen. Die Summe entspricht der bereits im Jahre 2018 gebilligten Förderung in Form einer Barzuwendung für Fremdaufträge. Die GRhG ist zudem berechtigt, weitere Drittmittel zur Erweiterung ihres Budgets einzuwerben.

8. Fördervereinbarung

(zu Ziffer 2 und 4 des Beschlusses vom 19.03.2018)

Die im Wege der konstruktiven Gespräche und Klärungen gefundenen Lösungen sind – insbesondere auch unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten – in einer Fördervereinbarung zwischen dem LVR und der GRhG gefasst worden.

Der LVR unterstützt die GRhG künftig zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nach Maßgabe der Fördervereinbarung.

Mit ihrer Grundlagenforschung zu den Quellen zur rheinischen Geschichte nimmt sie die Aufgaben einer landesorientierten historischen Kommission für das Rheinland in den Dimensionen der preußischen Rheinprovinz wahr. Sie veröffentlicht Editionen von Urkunden, Akten und anderen Quellengattungen, Regesten- und Kartenwerke in höchster Qualität. Sie publiziert geschichtswissenschaftliche Darstellungen, organisiert Tagungen und Kolloquien und pflegt Netzwerke und Kooperationen mit verschiedenen Partnern der historischen Forschung. Die zeitliche Spannweite ihrer geschichtswissenschaftlichen Tätigkeit reicht vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Dabei entwickelt sie ihre Aktions- und Publikationsformen und –themen zeitgemäß weiter und setzt in jüngerer Zeit in besonderem Maße auf eine Nutzung von elektronischen Medien und die uneingeschränkte Bereitstellung der von ihr veröffentlichten Werke im weltweiten digitalen Netz.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, wie des Betriebs der Geschäftsstelle in Bonn, erhält die GRhG vom LVR Zuwendungen in Form von Personalgestellung, Sach- und Dienstleistungen sowie Barzuwendungen.

Insbesondere aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten sind die Förderleistungen des LVR an die GRhG beschrieben worden. Die GRhG möchte ihre Arbeitsergebnisse zudem künftig gemeinfrei präsentieren.

8.1 Laufzeit der Fördervereinbarung

Die Fördervereinbarung beginnt am 01.01.2019 und wird zunächst für einen Zeitraum von 7 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine Kündigung der Fördervereinbarung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

8.2 Evaluation

Der LVR behält sich vor, spätestens alle fünf Jahre eine Evaluation vorzunehmen, ob der Förderzweck mit den Zuwendungen erreicht wird. Sollte der Förderzweck nicht erreicht werden, wird dies der GRhG mitgeteilt. Die GRhG hat dann in den zwei folgenden Jahren Gelegenheit, etwaige Monita abzustellen. Sollte der Förderzweck weiterhin ausbleiben, ist der LVR berechtigt, die Fördervereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

III. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgeschlagenen Beschluss zu fassen:

1. Die Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhG) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 14/3054 sowie der als Anlage 2 der Vorlage beigefügten Fördervereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen und damit zugleich:

1.1 Die Gesamtförderung des LVR an die GRhG beträgt bis auf Weiteres maximal 120.000 EUR pro Jahr.

1.2 Im Jahre 2019 werden Zahlungsmöglichkeiten für zusätzliche 0,5 TVÖD 14 und 0,5 TVÖD 7 Beschäftigte geschaffen.

1.3 Die Einrichtung von einer zusätzlichen 0,5 Stelle TVÖD 14 und einer zusätzlichen 0,5 Stelle TVÖD 7 fließt in die Stellenplanberatungen zum Haushalt 2020 ein.

2. Der sich aus dem Beschluss gemäß Ziffer 1 ergebende finanzielle Mehrbedarf wird im Jahr 2019 durch eine Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung, vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse in den Gremien der Stiftung, refinanziert.

3. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 ff. wird das Zuschussbudget des Dezernates 9 um 120.000 EUR aufgestockt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Fördervereinbarung mit der GRhG abzuschließen und erforderliche administrative Maßnahmen zur Erfüllung der Fördervereinbarung umzusetzen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung zu berichten.

In Vertretung

K a r a b a i c

SATZUNG DER GESELLSCHAFT FÜR RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE

(Gegründet am 1. Juni 1881, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet durch Erlass vom 9. August 1889; die neu formulierte Satzung anerkannt durch die Bezirksregierung in Köln am 5. Juli 1963, 12. Juli 1982, 27. Juni 1986; 2. Oktober 1987, xxxxx 2018).

Präambel

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde wurde 1881 mit Sitz in Köln gegründet. Ursprünglich gefördert von einem geschichtsbewussten Mäzenatentum, bereitet sie seit Beginn ihrer Tätigkeit wichtige Bestände der historischen Überlieferung des Rheinlands nach wissenschaftlichen Kriterien auf und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit für eine vertiefte historische Interpretation zur Verfügung. Mit ihrer Grundlagenforschung zu den Quellen zur rheinischen Geschichte nimmt sie die Aufgaben einer landesorientierten Historischen Kommission für das Rheinland in den Dimensionen der preußischen Rheinprovinz wahr. Sie veröffentlicht Editionen von Urkunden, Akten und anderen Quellengattungen, Regesten- und Kartenwerke in höchster Qualität. Sie publiziert geschichtswissenschaftliche Darstellungen, organisiert Tagungen und Kolloquien und pflegt Netzwerke und Kooperationen mit verschiedenen Partnern der historischen Forschung. Die zeitliche Spannweite ihrer geschichtswissenschaftlichen Tätigkeit reicht vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Dabei entwickelt sie ihre Aktions- und Publikationsformen und –themen zeitgemäß weiter und setzt in jüngerer Zeit in besonderem Maße auf eine Nutzung von elektronischen Medien und die uneingeschränkte Bereitstellung der von ihr veröffentlichten Werke im weltweiten digitalen Netz.

Mit der vorliegenden Satzung definiert die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde auf der Basis ihrer angestammten Ziele und langjährigen Tradition einen neuen organisatorischen Rahmen, passt sich den zeitgemäßen Herausforderungen an und schreibt ihre Aufgaben zukunftsorientiert fort.

§ 1
Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde". Der Verein wird nachstehend auch Gesellschaft genannt.
- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

§ 2
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Rheinischen Geschichte und verwandten Gebieten. Dies geschieht insbesondere durch eigene Forschung sowie wissenschaftliche Quelleneditionen im Druck und digital und sonstige Publikationen, Vorträge und wissenschaftliche Bildungsveranstaltungen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4
Selbstlose Tätigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mittelverwendung

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen z. B. für wissenschaftliche Arbeiten sind möglich.

§ 6
Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat ordentliche und geborene ordentliche Mitglieder, Stifter, Patrone, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.
2.
 - a. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind diejenigen Forscher auf dem Gebiet der rheinischen Geschichte oder auf verwandten Gebieten, welche auf Vorschlag des Vorstands durch die Gesellschaft in ihrer Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Annahme der Wahl zum ordentlichen Mitglied verpflichtet die gewählte Person, sich an der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft zu beteiligen und deren Ziele zu fördern.
 - b. Geborene ordentliche Mitglieder sind das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland und der Landschaftsverband Rheinland.
 - c. Stifter der Gesellschaft sind diejenigen, welche einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag an die Gesellschaft zahlen.
 - d. Patrone der Gesellschaft sind diejenigen, welche sich verpflichten, einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu zahlen.
 - e. Korrespondierende Mitglieder der Gesellschaft sind diejenigen, die in enger Beziehung zur rheinischen Geschichtsforschung stehen und auf Vorschlag des Vorstands durch die Gesellschaft in ihren Mitgliederversammlungen gewählt werden. Durch Annahme der Wahl übernehmen die korrespondierenden Mitglieder keine Verpflichtung zu aktiver Mitarbeit.
3. Ehrenmitglieder wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
4. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder scheidern aus der Gesellschaft aus durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Finanzielle Mittel

1. Die für ihre Zwecke erforderlichen Geldmittel erhält die Gesellschaft unter anderem durch:
 - a) Patronatsbeiträge,
 - b) Zuschüsse, Spenden, Drittmittel, Erbschaften, Vermächtnisse,
 - c) den Verkauf von Publikationen.
2. Die ordentlichen und geborenen ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die korrespondierenden Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Publikationen

Den Stiftern und Patronen werden die Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich geliefert. Den Mitgliedern des Vorstands und dem wissenschaftlichen Beirat können die Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich geliefert werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Gesellschaft und vertritt sie nach außen. Er besteht aus zehn Personen. Der/die Vorsitzende wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung in sein/ihr Amt aus dem Kreis der ordentlichen und geborenen ordentlichen Mitglieder, Stifter und Patrone der Gesellschaft gewählt. Sechs ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, Stifter und Patrone der Gesellschaft gewählt. Wurde zum Vorsitzenden ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands gewählt, so sind anstelle von sechs nur fünf ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Vorstand zu wählen. Für die weiteren zu wählenden Ämter im Vorstand gilt Abs. 5 Satz 2. Dem Vorstand gehören ferner je ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in an, die zu entsenden sind durch:
 - a) den Landschaftsverband Rheinland,
 - b) das Land Nordrhein-Westfalen,
 - c) das Land Rheinland-Pfalz,
 - d) das Saarland.
2. Nicht wählbar oder entsendbar, wiederwählbar oder wiederentsendbar ist, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat oder im laufenden Wahl- oder Entsendungsjahr vollendet.
3. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt durch Ablauf der Wahlperiode, Beendigung der Entsendung, Tod, Niederlegung oder Ausschluss.
4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein solches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kooperieren.
5. Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, einer/m Schatzmeister/in, einer/m Schriftführer/in und für jede/n derselben eine/n Stellvertreter/in sowie vier Beisitzer/innen. Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und ihre Vertretung sowie der/die Schriftführer/in und ihre Vertretung werden von den Vorstandsmitgliedern aus der Mitte des Vorstands für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam, wobei eines dieser Mitglieder der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in sein müssen.

6. Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung. Er/Sie beruft den Vorstand mindestens zweimal im Jahr ein und sooft dies die Lage der Gesellschaft erfordert, auch sobald drei Mitglieder des Vorstands dies schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, ersatzweise der/die stellvertretende Vorsitzende. Über die Verhandlungen nimmt der/die Schriftführer/in ein Protokoll auf, welches von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden vollzogen wird.
8. Der/Die Schatzmeister/in führt die Kasse und Konten der Gesellschaft. Er/Sie hat dem Vorstand jährlich eine mit Belegen versehene Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und des Vermögensbestandes vorzulegen, welche zu den Akten genommen wird. Diese Übersicht umfasst das abgelaufene Geschäftsjahr und wird in der ersten Vorstandssitzung des neuen Jahres vorgelegt.
9. Der Vorstand bestellt eine/n Datenschutzbeauftragte/n. Die/der Datenschutzbeauftragte berichtet dem Vorstand jährlich über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder der Gesellschaft durch Mehrheitsbeschluss in einen Wissenschaftlichen Beirat berufen, der bis zu 40 Mitglieder umfassen kann. Der Wissenschaftliche Beirat wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen und berät den Vorstand hinsichtlich bestehender und neuer wissenschaftlicher Vorhaben. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats scheiden aus durch Tod, Niederlegung oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Über die Beratungen nimmt der/die Schriftführer/in ein Protokoll auf, welches von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden vollzogen wird.

§ 12

Wissenschaftliche Kommissionen

Der Vorstand kann seine Befugnisse für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Geschäfte einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft oder aus der Mitgliederschaft gewählten Kommissionen übertragen. Die beauftragten Mitglieder oder Kommissionen berichten dem Vorstand jährlich.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Zum Geschäftskreis der Mitgliederversammlung, in der jedes ordentliche und geborene ordentliche Mitglied, jeder Stifter, Patron und jedes Ehrenmitglied der Gesellschaft Stimmrecht hat, gehören u. a.:
 - a) die Wahl des/der Vorsitzenden, der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen,
 - b) die Entlastung des/der Vorsitzenden und des Vorstands,
 - c) die Wahl von ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der Gesellschaft,
 - d) die Entgegennahme des Berichts, welchen der Vorstand über die Arbeiten des letzten Jahres und den Arbeitsplan des nächsten Jahres erstattet,
 - e) jede Satzungsänderung,
 - f) die Auflösung der Gesellschaft.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der/Die Vorsitzende lädt die ordentlichen und geborenen ordentlichen Mitglieder, Stifter, Patrone, Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder durch Zuschrift unter Mitteilung der Tagesordnung ein, und zwar schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, sooft der Vorstand dies für erforderlich hält, sowie wenn 20 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen begründeten Antrag stellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgesehen von dem Fall der Stimmgleichheit, bei welcher der/die Vorsitzende, ersatzweise der/die stellvertretende Vorsitzende entscheidet, und von einem etwaigen Auflösungsbeschluss und Satzungsänderungen, für welche Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Korrespondierende Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung nimmt der/die Schriftführer/in ein Protokoll auf, welches von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu vollziehen ist.

§ 14

Geschäftsstelle

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Hilfe eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin durchgeführt. Dazu wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bei seiner/ihrer Tätigkeit unterstützt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle und erledigt das laufende Geschäft auf Grundlage der fachlichen Vorgaben und Weisungen der/s Vorsitzenden

des Vorstandes oder seiner/ihrer Stellvertretung sowie der Beschlüsse des Vorstands. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über das laufende Geschäft zu geben. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin handelt dabei als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

2. Die/Der Geschäftsführer/in der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung und des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teil.
3. Die/Der Geschäftsführer/in erstellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden für den Vorstand den Entwurf des Arbeitsprogrammes, des Wirtschaftsplanes und des Jahresberichts und führt die Bücher und Akten der Gesellschaft.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sowie die Mitarbeiter/die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle können hauptamtlich bestellt werden. Eine Beschäftigung erfolgt gegen angemessene Vergütung.

§ 15 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Landesregierung.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese durch ihren letzten Vorstand mit derselben Vertretungsberechtigung liquidiert. Ist kein Vorstand mehr vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Liquidator, der die Liquidationsgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein vertritt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, geht das Vermögen der Gesellschaft in das Eigentum des Landschaftsverbands Rheinland in Köln über, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Übergangsregelung

1. Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl des Vorstands nach den Regeln dieser Neufassung der Satzung. Die Neuwahl soll stattfinden bis zum Ablauf des 30. Juni 2019.

3. Die am 1. Januar 2019 amtierenden Vorstandsmitglieder, die dem neu zu wählenden Vorstand nicht angehören, sind zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats berufen, wenn sie dem zustimmen.

Entwurf

Fördervereinbarung

zwischen dem

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes, Ulrike Lubek, und die Landesrätin für den Geschäftsbereich Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Milena Karabaic,
- im Folgenden LVR -

und der

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde

c/o Historisches Archiv der Stadt Köln,

Heumarkt 14, 50667 Köln,

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Frank M. Bischoff und
den stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Ulrich Helbach,
- im Folgenden GRhG –

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) unterstützt die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhG) zur Erfüllung Ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nach Maßgabe dieser Fördervereinbarung:

Präambel

Die GRhG ist ein altrechtlicher Verein, dessen Wirken regelmäßig als gemeinnützig anerkannt wird. Die Aufgaben und Tätigkeiten der Gesellschaft ergeben sich aus dem in § 3 der Satzung der GRhG beschriebenen Vereinszweck.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde wurde 1881 mit Sitz in Köln gegründet. Ihr Auftrag ist die Förderung der Erforschung der Rheinischen Geschichte. Seit Beginn ihrer Tätigkeit bereitet sie wichtige Bestände der historischen Überlieferung des Rheinlands nach wissenschaftlichen Kriterien auf und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit für eine vertiefte historische Interpretation zur Verfügung.

Mit ihrer Grundlagenforschung zu den Quellen zur rheinischen Geschichte nimmt sie die Aufgaben einer landesorientierten Historischen Kommission für das Rheinland in den Dimensionen der preußischen Rheinprovinz wahr. Sie veröffentlicht Editionen von Urkunden, Akten und anderen Quellengattungen, Regesten- und Kartenwerke in höchster Qualität. Sie publiziert geschichtswissenschaftliche Darstellungen, organisiert Tagungen und Kolloquien und pflegt Netzwerke und Kooperationen mit verschiedenen Partnern der historischen Forschung. Die zeitliche Spannweite ihrer geschichtswissenschaftlichen Tätigkeit reicht vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Dabei entwickelt sie ihre Aktions- und Publikationsformen und –themen zeitgemäß weiter und setzt in jüngerer Zeit in besonderem Maße auf eine Nutzung von elektronischen Medien und die uneingeschränkte Bereitstellung der von ihr veröffentlichten Werke im weltweiten digitalen Netz.

Entwurf

1. Personalgestaltung

Der LVR stellt der GRhG für den Betrieb ihrer Geschäftsstelle wie zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten im Wege der Personalgestaltung zwei 0,5 Stellen unentgeltlich zur Verfügung, für die der LVR die Personalkosten übernimmt:

- 0,5 TVÖD 14** Wiss. Referent/in zur Geschäftsführung
- 0,5 TVÖD 7** Verwaltungsangestellte/r

Der LVR nimmt für diese Stellen die Dienstherreneigenschaft bzw. Dienstaufsicht wahr; die Fachaufsicht obliegt den dafür zuständigen Organen bzw. Gremien der GRhG.

Die Verwaltung der vorgenannten Personalstellen (Ausschreibung, Besetzungsverfahren, Arbeitsverträge, Personalsachbearbeitung usw.) richtet sich nach den jeweils beim LVR gültigen Regularien (Verfügungen, Dienstanweisungen etc.). Die GRhG ist berechtigt, am Stellenbesetzungsverfahren ein durch den/die Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Vertreter/in und/oder den/die Geschäftsführer/in im Rahmen des Zulässigen zu beteiligen. Verwaltungsaufgaben in diesem Bereich übernehmen Beschäftigte der LVR-Dienststellen „LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland“ (Dienststelle 982) und „LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte im Rheinland (Dienststelle 984). Die Personalauswahl bzw. –entscheidung erfolgt durch den LVR im Einvernehmen mit der GRhG.

Der LVR übernimmt notwendige Fortbildungskosten der LVR-Mitarbeiterinnen/n nach vorheriger Absprache.

Die GRhG ist als eigene Rechtsperson berechtigt, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Projektmitarbeiter/innen sowie sog. Minijobber (alias: 450-Euro-Kräfte) zu beschäftigen, sofern die Finanzierung aus Vereins- und/oder Drittmitteln sichergestellt ist.

Im Rahmen von Projekten kann die GRhG in ihrem Wirkungskreis auf eigene Rechnung ggfls. befristete Dienst- bzw. Werk-/Honorarverträge vergeben.

Der LVR wird zudem die Personalsachbearbeitung für folgende Stellen übernehmen, zu denen die GRhG satzungs- bzw. vereinbarungsgemäß verpflichtet ist:

- Studentische/Wissenschaftliche Hilfskräfte für bis zu drei Personen
- Projektbezogene Mitarbeiter/innen für bis zu drei Personen

Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitarbeitenden grundsätzlich nach dem TVÖD, zumindest jedoch in Anlehnung an den TVÖD, beschäftigt werden. Zudem ist Voraussetzung, dass die GRhG als Arbeitgeber anerkannt ist und über eine Betriebsstättennummer verfügt.

Sofern die GRhG beabsichtigt, auf eigene Kosten sogenannte Minijobber zu beschäftigen, muss die GRhG diese selbst bei der zuständigen Minijob-Zentrale der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum, verwalten.

2. Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle

Der LVR stellt der GRhG für die Geschäftsstelle angemessene Räumlichkeiten in einer Größenordnung von ca. 50 qm im Dienstgebäude des LVR-ILR in Bonn einschließlich der notwendigen Betriebskosten (beispielsweise Hausverwaltung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung usw.) unentgeltlich zur Verfügung.

3. Geschäftsausstattung, Nutzung von Infrastruktur

3.1 Bürobedarf (Möbel, Verbrauchsmaterialien)

Der LVR stellt der GRhG Büromöbel sowie Standard-Büromaterialien aus seinem Sortiment gegen Entgelt zur Verfügung; darüber hinaus erforderliches Material erwirbt die GRhG auf eigene Rechnung von Dritten.

3.2 Telefondienste

Die GRhG kann Telefonleistungen (Telefondienste, Telefonzentrale usw.) über das LVR-ILR gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

3.3 Postdienste (Poststelle des LVR)

Die GRhG kann die Poststelle (inkl. Botendienste usw.) des LVR-ILR gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

3.4 Nutzung der IT-Dienste (LVR-InfoKom)

Die GRhG kann IT-Dienstleistungen des LVR bzw. von LVR-InfoKom (Serviceleistungen, Speicherkosten, Mitgliederverwaltung) gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

3.5 Inanspruchnahme der Druckerei des LVR

Die GRhG ist berechtigt, die Leistungen der Druckerei des LVR zu den beim LVR üblichen Kosten in Anspruch zu nehmen. Die Abrechnungen gegenüber dem LVR erfolgen auftragsbezogen.

3.6 Barzuwendungen für Fremdaufträge

Im Gesamtrahmen der Förderung stehen der GRhG Barzuwendungen für Fremdaufträge in Höhe von 30.000 EUR p. a. zur Verfügung.

Die GRhG ist berechtigt, weitere Drittmittel zur Erweiterung ihres Budgets einzuwerben.

4. Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht

Zum Nachweis der vom LVR erhaltenen Zuwendungen übersendet die GRhG dem LVR unaufgefordert den jährlichen Bericht der Abschlussprüfung sowie einen Rechenschaftsbericht über die jährlichen Vereinsaktivitäten bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres beginnend mit dem Jahr 2020. Diese Berichte müssen zugleich einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Barzuwendungen gemäß Ziffer 3.6 enthalten.

5. Regelmäßiger Austausch über Projekte und Fördermöglichkeiten

LVR und GRhG werden sich mindestens einmal jährlich zu anstehenden Projekten und deren Fördermöglichkeiten austauschen.

6. Laufzeit der Fördervereinbarung, Evaluation

6.1 Laufzeit der Fördervereinbarung

Diese Fördervereinbarung beginnt am 01.01.2019 und gilt zunächst für einen Zeitraum von 7 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine Kündigung der Fördervereinbarung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

6.2 Evaluation

Der LVR behält sich vor, spätestens alle fünf Jahre eine Evaluation vorzunehmen, ob der Förderzweck mit den Zuwendungen erreicht wird. Sollte der Förderzweck nicht erreicht werden, wird dies der GRhG mitgeteilt. Die GRhG hat dann in den zwei folgenden Jahren Gelegenheit, etwaige Monita abzustellen. Sollte der Förderzweck weiterhin ausbleiben, ist der LVR berechtigt, die Fördervereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.

7. Umsatzsteuerpflicht

Der unter Ziffer 3.4. beschriebene Sachverhalt ist umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln.

Sollen auch andere Sachverhalte im Sinne dieser Fördervereinbarung umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sein, können die Umsatzsteuerbeträge erhoben bzw. nacherhoben (inklusive Zinsen) werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet.

Durch die Neuregelung des § 2b UStG sind die unter Ziffer 3.1, 3.2., 3.3. und 3.5 beschriebenen Sachverhalt ab dem 01.01.2021 umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Wurde bisher auf Nettobasis abgerechnet, verstehen sich diese Beträge zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

8. Gesamtrahmen der Förderung (Sach- und Barzuwendungen)

Die finanzielle Gesamtzusammenfassungen des LVR zur Förderung der allgemeinen Zwecke des GRhG im Sinne dieser Fördervereinbarung und der darin beschriebenen Unterstützungszusagen beträgt bis auf Weiteres maximal 120.000 EUR p. a.

Köln, den

Köln, den

Ulrike Lubek
Direktorin des LVR

Dr. Frank M. Bischoff
Vorsitzender der GRhG

Milena Karabaic
Landesrätin

Dr. Ulrich Helbach
Stellv. Vorsitzender der GRhG